

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.  
Gasse Nr. 20.

Postleitzahl: Leipzig 2200.  
Straße Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 284.

Donnerstag, 9. Oktober 1919, abends.

72. Jhd.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Normalpreis, gegen Vorabzahlung, 1.50 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postbüro vierzigpfennig 8.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im vorne zu bezahlen; eine Gebühr für das Anzeigen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Gründchischrift (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf.; zeitraubender und unbilligerer Satz 50 Pf. Aufschlag. Nachweisungs- und Beurteilungsbeitrag 20 Pf. Festi Tarif. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verschafft durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erstattungsort: Riesa. Wiederholige Unterhaltungsbeilage „Träbler an der Elbe.“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dresdner oder der Versicherungsanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Entfernung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Reklationsbeurteil und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Verordnung über die Herbstwahlen 1919 vom 21. August 1919 — Nr. 1818 V G 1 — (Nr. 191 der Sächs. Staatszeitung vom 22. August 1919) tritt mit Ablauf des 9. Oktober 1919 außer Kraft.

Dresden, am 7. Oktober 1919.

Wirtschafts-Ministerium.  
Landeslebensmittelamt.

2640 V G 1  
10989

## Ergänzungswahl für die Gewerbezammer Dresden.

folgende Verordnung des Ministeriums des Innern sind gemäß dem Gesetze vom 4. August 1900 für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Gewerbezammer zu Dresden in der 22. Wahlabteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Auschluss des zur Amtshauptmannschaft Oschatz gehörenden Teiles 2 Wahlmänner, und zwar einen aus dem Kreise der Handwerker und einen aus dem Kreise der Nichthandwerker zu wählen.

Die Wahlen finden statt:

Dienstag, den 21. Oktober 18.30, in der Schankwirtschaft „Elbterrasse“ zu Riesa und zwar

für die Wahl der Handwerker-Wahlmänner von 10—11 Uhr vormittags,

für die Wahl der Nicht-Handwerker-Wahlmänner von 11—12 Uhr mittags.

Um Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbezammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern.

Die Mitglieder einer Handwerker-Zinnung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschlossen sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder als Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

b) zur Wahl von Nicht-Handwerker-Wahlmännern.

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgebietsgesetzes betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschlossen sind, ferner alle nicht unter 2 fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschlossen und nicht im Handelsregister eingetragen sind.

2. Gewerkenhaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 Mark bis 3100 Mark eingeschlossen sind, dass sie nach der Revidierten Städte- bzw. Landgemeindeordnung (§§ 44 bis 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindewahlen berechtigt sind.

Der Stimmrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch den Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Gewerbezammer, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Gewerbezammer wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Gewerbezammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, dass sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 2. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

## Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind aufgrund der Verordnung des Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetze vom 4. August 1900 in der 20. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Großenhain und Niedersedlitz, 21. Wahlabteilung des Amtsgerichtsbezirks Riesa mit Auschluss des zur Amtsh. Oschatz gehörenden Teiles, 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt

Wittnau, den 22. Oktober d. J. in der Schankwirtschaft „Elbterrasse“ zu Riesa von vormittags 10 Uhr bis 11 Uhr vormittags.

Wahlberechtigt ist die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgebietsgesetzes betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk kein selbstständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbstständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Urwahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen

## Örtliches und Sachliches.

Riesa, den 9. Oktober 1919.

\* Waffenversorgungen im kommenden Winter. Wie unser Vertreter zuverlässig erzählt, rechnet das sächsische Wirtschaftsministerium im kommenden Winter in Anbetracht der Kriegsschärfen wieder mit der Einführung von Waffenversorgungen in größerem Umfang. Ten Kommunalverbänden ist deshalb vom Wirtschaftsministerium empfohlen worden, schon jetzt entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

\* Eisenbahn — „Sicherheit“. Der Verlust der sächsischen Staatsbahn durch Gedär- und Güterdiebstahl betrug im letzten Kriegsjahr und in der Zeit nach der Revolution, wie an zuständiger Stelle der Generaldirektion der sächsischen Staatsbahn verlautet, 5 359 000 Mark. Gegenüber dem letzten Friedensjahr bedeutet diese

Summe einen Mehrverlust von über 5 Millionen Mark. Wenn man bedenkt, dass die Verluststafette der preußischen Eisenbahnverwaltung seit der Revolution gegenüber früheren Jahren um über 100 Millionen Mark gestiegen ist, ist es im Interesse der Allgemeinheit nur zu begrüßen, dass schärfere Maßnahmen gegen die Banden der Diebstähle auf den Staatsbahnen ergreifen werden sollen. Für Preußen hat der Eisenbahnminister bereits angeordnet, dass jeder Beamte und Arbeiter, der sich einer bösartigen Verfehlung oder Untreue schuldig macht, sofort zu entlassen ist.

\* Ueber Beteiligung von Schülern an Vereinen, Vereinigungen und Verbänden sind in den Schulordnungen der höheren Schulen Bestimmungen vorgegeben, soweit es der Zweck der Schule erfordert. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat jedoch wiederholt zum Ausdruck gebracht,

dass von Wahlversammlungen für Wahlen, an denen sie vermöge ihres Lebensalters teilnehmen berechtigt sind, seitens der Schule nicht gehindert werden dürfen. Da im übrigen ein Zwang zum Besuch höherer Schulen nicht besteht, die Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter sich vielleicht den Vorschriften der Schulordnung freiwillig unterwerfen, finden die rechtsprechenden Vorschriften über das Vereinswesen auch auf ältere Schüler, soweit es sich nicht um Wahlversammlungen handelt, ferne Anwendung. Auch das sächsische Landesgesetz hat ausgeführt, dass die gewährleistete Vereins- und Versammlungsfreiheit das Gebiet der Schulzucht nicht berührt.

\* Zum Übergangsgelehr für das Volksschulwesen. Nach einer Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts soll die Wahl von jüdischen Vertretern der Elternschaft in den Schulvorstand, die zugleich Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde-

Gewerbeunternehmungen, die Väter der lebenden und die Mütter staatlicher Gewerbeunternehmungen:

die unter 1—4 genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte 4 des Katasters) von über 3100 Mark eingeschlossen und nach der Rev. Städte- bzw. Landgemeindeordnung (§ 44 bzw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindewahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Gewerbezammer, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle hierauf stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, dass sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 2. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Die Hände unter den Werden von H. Schmid in Glaubitz, W. Tiegel in Langenberg, O. Kaule in Röderau, O. Schwarze in Voigtsdorf, G. Gutmann in Lichtenlee, O. Naumann in Lichtenlee, O. Burath in Riesa, Emil Steuer in Weida, O. Blotowski in Weida, verw. Weitzsch in Gröba, U. Herrmann in Nünchritz, O. Kümmel in Nünchritz und O. Böttger in Nünchritz ist erloschen.

Großenhain, am 7. Oktober 1919.

1673 b.E. Die Amtshauptmannschaft.

## Geschäftsverkehr in den stadt. Kassen.

Wegen Verlegung der Stadt- und Steuerkasse in das Erdgeschoss des Rathauses bleiben diese Kassen für die Absicherung des Publikums am Freitag, den 10. Oktober geschlossen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Oktober 1919. End.

## Anmeldung von Kriegsteilnehmern.

Bei uns ist ein Verzeichnis der Grundstücksbewohner zu Landesfiedelungszwecken im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain eingetragen, das zur Einsichtnahme für Siedler im Rathaus, Zimmer Nr. 2, ausliegt. Das Verzeichnis kann auch unmittelbar bei der Landesfiedelungsstelle zu Dresden eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Oktober 1919. End.

Un der Oberrealschule i. C. ist am 1. Dezember 1918 die Handmaulstelle zu beseugen, mit der die Ausführung sämtlicher Reinigungsarbeiten sowie die Bedienung der Riederdruk-Dampfspeisungsanlage verbunden ist.

Das mit dieser Stelle verbundene Jahresansangsgehalt beträgt z. St. 900 Mark. Daneben wird freie Wohnung, Heizung und Belohnung gewährt. Außerdem werden Zeuerungsablagen nach den staatlichen Sätzen gezahlt.

Die Eltern des Anwaltenden ist verpflichtet, diesem bei seinen Arbeiten Hilfe zu leisten und erhält als Entschädigung hierfür jährlich 100 Mark.

Pensionsberechtigung ist mit der Stelle z. St. noch nicht verbunden.

Selbstgezeichnete Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und Bezeugnissen bis zum 30. Oktober 1919

bei uns einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Oktober 1919. End.

## Kartoffelversorgung in Gröba.

Diejenigen Einwohner von Gröba, die ihre Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte im Ganzen beziehen wollen, aber keine Gelegenheit haben, dieselben von einem Landwirt direkt zu beziehen, wollen sich

Freitag, den 10. Oktober 1919

vormittags 8 bis 1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, melden. Die Gemeindeverwaltung wird ver suchen, ihnen die Kartoffeln zu vermitteilen, wobei natürlich die entstandenen Spesen (Fracht, Fuhrlohn, Böden usw.), die auf den Str. etwa 1 Mark betragen werden, von den Beziehern mit zu tragen sind.

Die Kartoffelerzeuger werden noch besonders darauf hingewiesen, dass jetzt nur auf die Abschnitte A und B der Landeskartoffelkarte je 1 Str. Kartoffeln geliefert werden darf.

Gröba (Elbe), am 8. Oktober 1919. Der Gemeindevorstand.

## Petroleumverteilung in Gröba.

Die Petroleumkarten auf den Monat Oktober werden

Freitag, den 10. Oktober 1919

vormittags von 8 bis 1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, gegen Vorlegung der Lebensmittelkontrollkarte ausgegeben. Mit der Belieferung der Petroleumkarten auf Monat Oktober sind nachstehende Händler beauftragt: Otto Ulbricht, Karl Weberach, Konsumverein, Theodor Zimmer, Paul Richter, Karl Galle.

Gröba (Elbe), am 8. Oktober 1919. Der Gemeindevorstand.